

An jedem  
dritten  
Dienstag im  
Monat!

## ADMEDIO Monatsticker


Steuern und Recht kurz und prägnant


Dienstag, 20.07.2021



## StBin Julia Sorokin

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden  
[www.admedio.com](http://www.admedio.com)

 (0351) 4652100

 [info@admedio.com](mailto:info@admedio.com)

# Agenda



1

**Steuernachrichten**  
Aktuelles



2

**Urteil des Monats**  
Aktuelles



3

**Steuertipp des Monats**  
Vorsteuervergütungsverfahren



4

**Controlling-Tipp**  
Branchen-Benchmark



5

**Steuerrecht ganz einfach**  
Abgeltungssteuer – Ein Steuersparmodell?



1

# Steuernachrichten



## 1. Steuernachrichten



### KöMoG

#### KöMoG Verlängerung der Investitionsfristen und viel mehr

- Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
- beschlossen vom Bundestag am 21.05.2021, Zustimmung Bundesrat am 25.06.2021
- im BGBl I S. 2050 am 30.06.2021 verkündet.

#### Verlängerung Investitionsfristen § 7g EStG

IAB-Bildung	2017	2018	2019	2020
Investitionsfrist neu	5 Jahre	4 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
Fristende neu	2022	2022	2022	2023

# 1. Steuernachrichten

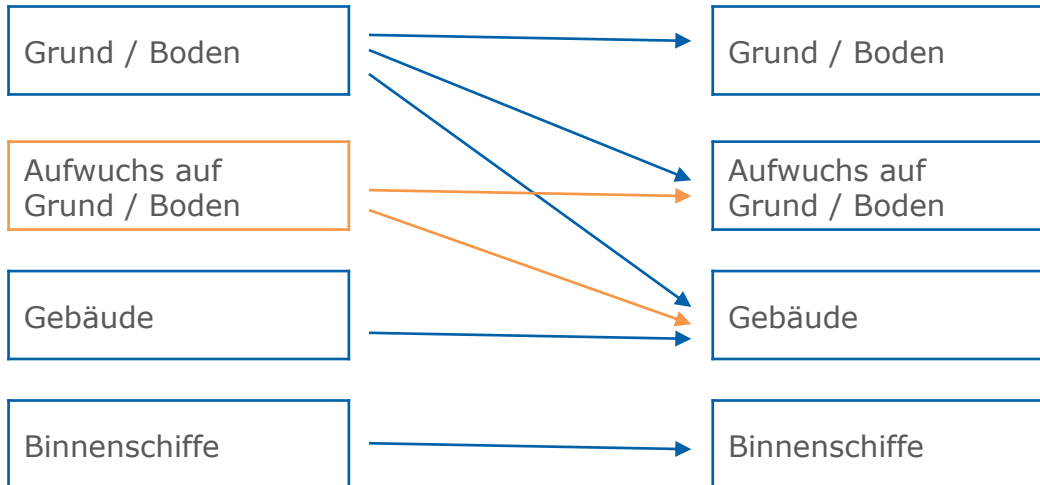


KöMoG

## Verlängerung Reinvestitionsfristen § 6b EStG

**Veräußerungs-  
gewinn aus ...**

**Übertragbar auf  
Anschaffung von ...**



*auch Erweiterung / Ausbau / Umbau*



## 1. Steuernachrichten



KöMoG

### Übertrag möglich auf Investitionen ...

- im Jahr vor Veräußerung *oder*
- im selben Jahr *oder*
- in nachfolgenden 4 Jahren / 6 Jahren bei neuen Gebäuden (mittels Rücklagenbildung)

***nach KöMoG + 2 Jahre, wenn Fristende zwischen 01.03.2020-31.12.2020 wäre.***

***nach KöMoG + 1 Jahr, wenn Fristende zwischen 01.01.2021-31.12.2021 wäre.***

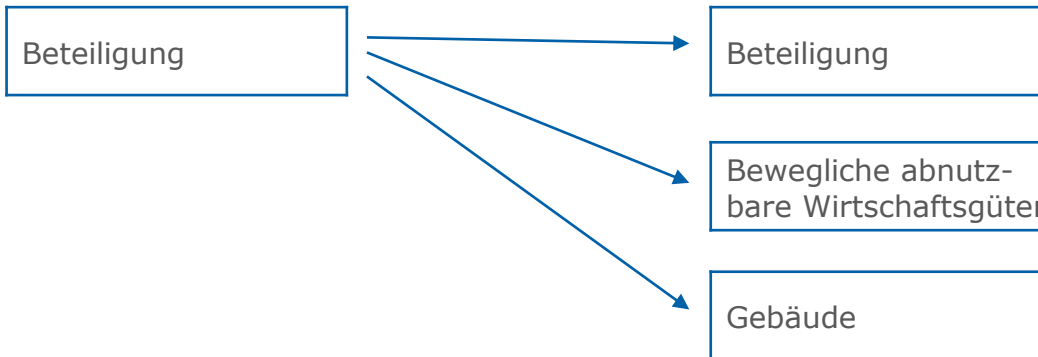
# 1. Steuernachrichten



**Veräußerungs-  
gewinn aus ...**

bis zu 500.000 EUR

**Übertragbar auf  
Anschaffung von ...**





## 1. Steuernachrichten

### KöMoG

#### Übertrag möglich auf Investitionen ...

- im selben Jahr *oder*
- in nachfolgenden 2 Jahren / 4 Jahren bei Gebäuden (mittels Rücklagenbildung)

***nach KöMoG + 2 Jahre, wenn Fristende zwischen 01.03.2020-31.12.2020 wäre.***

***nach KöMoG + 1 Jahr, wenn Fristende zwischen 01.01.2021-31.12.2021 wäre.***

## 1. Steuernachrichten

### KöMoG

#### Weitere wesentliche Änderungen

- Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften
- § 1a KStG – Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft möglich

#### Optionsausübung:

- unwiderruflicher elektronischer Antrag nach amtlichem Datensatz
- an das Feststellungsfinanzamt
- spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres (bspw. am 30.11.2021 für Wj. ab 01.01.2022)
- kein Investmentfond / keine Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Ausland ohne vergleichbare Besteuerung

## 1. Steuernachrichten

### KöMoG



### Weitere wesentliche Änderungen

#### Optionswirkung:

- für steuerliche Zwecke wird eine Gesamtrechtsnachfolge (Formwechsel) fingiert
- Gewinnentnahmen werden die Ausschüttungen mit der Abgeltungssteuer (25 %) besteuert
- Unternehmerlohn in Form der GF-Vergütung wird zur Betriebsausgabe und unterliegt der Lohnsteuer
- Darlehenszinsen aus Gesellschafterdarlehen unterliegen als Kapitaleinkünfte der Abgeltungssteuer (25 %)
- Vermietung von Gegenständen an die Gesellschaft verbleibt ebenfalls im Bereich der privaten Überschusseinkünfte
- Option gilt nicht für GrESt und ErbSt

## 1. Steuernachrichten

### KöMoG

#### Weitere wesentliche Änderungen

Vorsicht:



1. Analyse und oftmals Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorher notwendig, insbesondere hinsichtlich Regelungen zu Gewinnentnahmen.
2. Wegfall der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Gesellschafter.



2

## Urteil des Monats

## 2. Urteil des Monats



### BFH 10.12.2020 V R 7/20

Reverse-Charge auch bei mehreren Leistungsempfängern möglich  
Unternehmerehegatte schuldet Umsatzsteuer für ausländische Bauaufträge

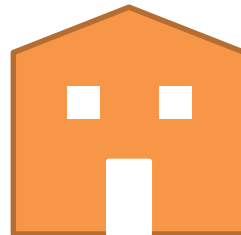
#### Ehemann

Unternehmer/Bauherr  
& Eigentümer inländisches  
Grundstück



#### Ehefrau

Bauherrin



Werklieferung

#### österreichisches Bauunternehmen

erhält den Bauauftrag für das  
private Einfamilienhaus  
*unterzeichnet vom Ehemann.*

Reverse-Charge-Verfahren § 13b Abs. 5 UStG ist anzuwenden!

Somit ist der Ehemann Schuldner der deutschen Umsatzsteuer 19 % aus der erhaltenen Bauleistung des österreichischen Bauunternehmens.

Er muss diese anmelden/abführen und hat keinen Anspruch auf Vorsteuererstattung mangels unternehmerischer Nutzungsabsicht.

Begründung des BFH: Ehemann/Unternehmer war *Schuldner des vollen Entgeltbetrages.*





3

## Steuertipp des Monats



### 3. Steuertipp des Monats

Vorsteuervergütungsverfahren – so beantragen Sie die Umsatzsteuer-Erstattung aus dem EU-Ausland

#### Voraussetzungen

Unternehmer:in (USt-ID vorhanden)

Umsätze schließen den Vorsteuerabzug nicht aus

Betriebsausgaben im EU-Ausland (bspw. Dienstreise)



#### Antragsverfahren

elektronisch

beim Bundeszentralamt für Steuern

für jedes EU-Land gesondert

Frist: **bis zum 30.09.** des Folgejahres

#### Ergebnis:

Erstattung der im EU-Ausland gezahlten Umsatzsteuerbeträge

#### Übrigens:

Analog Erstattung auch für Vorsteuern aus sog. Drittland im Antragsweg möglich.

Allerdings läuft die Frist dafür schon am 30.06. des Folgejahres ab.

Großbritannien gilt seit 01.01.2021 als Drittland.



4

Controlling-Tipp

## 4. Controlling-Tipp



**Nutzen Sie den Branchen-Benchmark, um Ihr Unternehmen zu optimieren!**

### Ihre Erwartungen an Steuerberater:

- saubere Steuerdeklaration
- Berücksichtigung aller steuermindernden Sachverhalte
- Hinweise/Handlungsempfehlungen zu Potenzialen zur weiteren Steuerreduktion

### Unsere Beratungsstrategie:

- Wirtschaftlichkeit und Vermögenssicherung/Vermögensmehrung stehen im Vordergrund
- Wachstumspotenziale Ihrer Unternehmen erkennen und ausnutzen
- Optimierung der steuerlichen Belastung sowohl hinsichtlich Einkommensbesteuerung als auch bei Vermögensübertragungen

Mehrgewinn	50.000,00 €
Evtl. Mehrsteuern	17.500,00 €
Ihr Liquiditätsplus	32.500,00 €

### Wichtigstes Instrument: Branchen-Benchmark

- Analyse der Branchenkennzahlen
- Optimierung der innerbetrieblichen Abläufe
- nachhaltige Einkommenssicherung



Steuerrecht ganz einfach  
Abgeltungssteuer – ein Steuersparmodell?

## 5. Steuerrecht ganz einfach



### Abgeltungssteuer – ein Steuersparmodell?

Vermögensaufbau seit Beginn der Niedrigzinsphase erschwert  
Alternative Strategien der Altersvorsorge:

- Investitionen in Immobilien  
steuerlich latent zu teuer aufgrund der Anwendung des persönlichen Steuersatzes
- Investitionen in Wertpapiere und andere Kapitalanlagen  
attraktiv aufgrund der Abgeltungsbesteuerung

#### Vorteile

- Steuersatz stabil bei 25%
- Abgeltungswirkung
- Werbungskostenpauschale 801 EUR p. P.  
/ p. a.
- Steuereinbehalt durch Bank/Gesellschaft

#### Nachteile

- kein Abzug tatsächlicher Werbungskosten
- Verlustverrechnung bei Aktiengeschäften  
eingeschränkt
  - offene BFH-Vorlage bei BVerfG zur  
Verfassungswidrigkeit
- Verlustverrechnung nur innerhalb der Einkunftsart

Alternative zur klassischen Rentenversicherung bzw. zum Vermögensaufbau mittels Immobiliengeschäft





1

## Steuernachrichten

BMF-Schreiben: Bewirtung  
außerhalb der Geschäftsräume



2

## Urteil des Monats

Finanzgericht Rheinland-Pfalz  
nimmt zu Earn-Out-Klauseln  
Stellung



3

## Steuertipp des Monats

Kleine Photovoltaikanlagen  
„steuerfrei“ betreiben



## Rechtstipp des Monats

Verwaltungsgericht Karlsruhe: Keine Entschädigung für Lohnfortzahlung während Quarantäne



## Steuerrecht ganz einfach


Ihr Wunschthema!


## **Rechtliche Hinweise**

Die hier enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Präsentation ersetzt keine individuelle Beratung, sodass wir für Entscheidungen, die der/die Empfänger:in aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen.

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr ADMEDIO-Team

 (0351) 4652100

 info@admedio.com

 <https://www.facebook.com/Steuerberatung.Dresden/>

**SAVE THE DATE:**


**Jeder dritte Dienstag im Monat, 10:00 Uhr**


**Nächster Monatsticker am Dienstag, 17.08.2021**



## StBin Julia Sorokin

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden  
[www.admedio.com](http://www.admedio.com)

 (0351) 4652100

 [info@admedio.com](mailto:info@admedio.com)